

Änderung des **NÖ PFLEGEgeldGESETZES 1993** (NÖ PGG)

## Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sektion IV

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderäte in NÖ

die Volksanwaltschaft

die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung  
die Abteilung Finanzen – F1  
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4  
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6  
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime – GS7  
die Abteilung Schulen – K4  
die Abteilung Kindergärten – K5  
die Abteilung Gemeinden – IVW3  
die Abteilung Personenstandsangelegenheiten – IVW6  
die Abteilung Personalangelegenheiten B – LAD2-B  
die Abteilung Gemeindeärzte – IVW5  
den Landesschulrat NÖ  
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs  
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ  
die Interessensvertretung der NÖ Familien  
die Caritas der Diözese St. Pölten  
die Caritas der Erzdiözese Wien  
die Lebenshilfe NÖ  
die NÖ Volkshilfe  
das NÖ Hilfswerk  
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft

den Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur, Geschäftsstelle Korneuburg

den NÖ Berufsverband Dipl. Sozialarbeiter

den Österr. Kriegsopfer- und Behindertenverband

den Österr. Zivilinvalidenverband

die Österr. ARGE für Rehabilitation

die ARGE Behinderteneinrichtungen

die ARGE der HeimleiterInnen der Pensionisten- und Pflegeheime in NÖ

den VKKJ

den NÖGUS – Bereich Soziales

den NÖ Seniorenbeirat, p.A. Abteilung Allgemeine Förderung

den Österreichischen Seniorenrat

die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abt. V/5

den NÖ Seniorenbund

den NÖ Seniorenring

den Pensionistenverband Österreichs, Landesorganisation NÖ

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. der Österreichische Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
2. die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
3. das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
4. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4
5. die Abteilung Schulen – K4
6. die Abteilung Kindergärten – K5
7. die Abteilung Gemeinden – IVW3
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
9. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
10. das NÖ Hilfswerk

## **Allgemeine Stellungnahmen:**

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Entwurf zu obigem Betreff erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

...

## **B) Konsultationsmechanismus**

Der Konsultationsmechanismus wird nicht ausgelöst.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeines:**

Der Entwurf wurde bereits vorbegutachtet. Die von uns gemachten Anregungen wurden weitgehend übernommen.

...

### **3. Zu den Erläuterungen:**

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. I Z. 4 sollte der Begriff „Kurzbezeichnungen“ durch „Buchstabenabkürzungen“ ersetzt werden.

### **4. Zur Textgegenüberstellung:**

Die jeweiligen Änderungsanordnungen (z.B. zu Art. I Z. 4, 17, 34) können entfallen.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz:

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erlaubt sich zu dem mit Note vom 23. Juli 2003, GS5-A-2510/46-03, übermittelten Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das NÖ Pflegegeldgesetz geändert werden soll, entsprechend der Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 29. Juli 2003, GZ 656.003-V/2/2003, als führend zuständiges Bundesministerium folgende zusammenfassende Stellungnahme abzugeben:

Gegen den gegenständlichen Entwurf eines NÖ Landesgesetzes, mit dem das NÖ Pflegegeldgesetz geändert werden soll, besteht seitens des Bundes kein Einwand.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch zum Textvorschlag des §2a Z 7 darauf hingewiesen, dass die derzeit letzte Fassung des Bundespflegegeldgesetzes „BGBl. I Nr. 71/2003“ lautet.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht – GS4:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 dürfen wir mitteilen, dass seitens der Abteilung Sanitäts-, und Krankenanstaltenrecht kein Einwand besteht.

Abteilung Schulen – K4:

Zum angegebenen Bezug wird aus Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

Abteilung Kindergärten – K5:

Seitens der Abteilung Kindergärten bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Abteilung Gemeinden – IVW3:

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG), LGBl. 9220, gibt die Abteilung Gemeinde folgende Stellungnahme ab:

Im Allgemeinen:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass offensichtlich weder der österreichische Städtebund (Landesgruppe NÖ) noch der Österreichische Gemeindebund (Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, diesbezüglich siehe auch § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973) zur Begutachtung des Entwurfes eingeladen wurden. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Verpflichtung nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, hingewiesen werden.

Der Entwurf sollte ebenso der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Landesgruppe NÖ) im Begutachtungsverfahren zugehen.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Für die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs erlaube ich mir folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem BGBl Nr. 69/2001 und 138/2002 traten zwei Novellen zum Bundespflegegeldgesetz in Kraft, die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge enthalten. Durch die vorliegende Novelle sollen diese Maßnahmen nun auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 umgesetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzesentwurfes sind folgende:

- ◆ Rechtsanspruch auf Pflegegeld ab der Geburt
- ◆ Begleitende Maßnahmen zur Familienhospizkarenz
- ◆ Verbesserung des Rechtsschutzes der pflegebedürftigen Personen und Erweiterung der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt
- ◆ Qualitätssicherung der Pflege
- ◆ Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen durch definierte Kurzbezeichnungen der Bundesgesetze

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung von Frauen und Männern folgende Stellungnahme abgegeben:

Der NÖ Landtag hat im Oktober 2002 beschlossen, die NÖ Landesregierung aufzufordern, Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der Landespolitik als Leitziel zu verankern.

Gender Mainstreaming bedeutet, dass alle Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf Frauen und Männer und auf die Gleichstellung der Geschlechter zu überprüfen sind.

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache sowohl in der Legistik als auch in der täglichen Amtssprache ist ein wichtiger Schritt zur faktischen Gleichstellung von Frau und Mann.

Der Gesetzestext enthält eine Reihe von personenbezogenen Bezeichnungen; einige sind tatsächlich neutral formuliert, der überwiegende Teil ist ausschließlich männlich formuliert. In § 2 findet sich der Zusatz, wonach sich alle personenbezogenen Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, in gleicher Weise auf Frauen und Männer beziehen.

Wesentliches Kennzeichen für eine geschlechtergerechte Sprache ist, dass Frauen und Männer von personenbezogenen Begriffen gleichermaßen erfasst werden. Die Verwendung tatsächlich neutraler Begriffe in einem Text ist infolge der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit eine ausgezeichnete Methode. Die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen erfüllt ebenso das Erfordernis geschlechtersensibler Sprache.

Die vielfach als Kompromiss akzeptierte Vorgehensweise, einen Gesetzestext mit eingeschlechtlichen personenbezogenen Bezeichnungen und dem Zusatz, wonach „alle Formulierungen für Frauen und Männer gelten“, zu versehen, wird zwischenzeitlich nicht mehr als geschlechtersensible Sprachregelung angesehen.

*Es wird vorgeschlagen, im Gesetzesentwurf durchgehend tatsächlich geschlechtsneutrale personenbezogene Bezeichnungen oder gleichzeitig weibliche und männliche Formulierungen zu verwenden.*

#### NÖ Hilfswerk:

Zu diesem Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Im § 14a Abs. 2 – „Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen“ – hier wäre es hilfreich, genau anzugeben, von wem diese Bescheinigung erfolgen soll.

Weiters gibt es von unserer Seite keine Einwände.





## Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

### Gesetzestext

### Stellungnahme

#### Artikel I. Z. 4

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
Verweisung auf Bundesrecht

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. AIVG: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2002
2. ASGG: Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002
3. ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2003
4. AsylG: Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002
5. AVG: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002
6. AVRAG: Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002
7. BPGG: Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2002
8. BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2003
9. DSG 2000: Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001

#### Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz:

Der Vollständigkeit halber sei jedoch zum Textvorschlag des §2a Z 7 darauf hingewiesen, dass die derzeit letzte Fassung des Bundespflegegeldgesetzes „BGBl. I Nr. 71/2003“ lautet.

#### Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

##### **Zu Z. 4:**

Der Großteil der hier angeführten Gesetze wurde im Juni und Juli 2003 durch Beschlüsse des Nationalrates geändert. Die Kundmachung dieser Änderungen ist in den nächsten Tagen zu erwarten. Zumindest dort, wo die Änderungen keine Auswirkungen auf das NÖ PGG haben (können), scheint die Zitierung der Letztfassung der Bundesgesetze zweckmäßig. Wenn die bundesgesetzlichen Änderungen auch weitere Änderungen des NÖ PGG notwendig machen, scheint es sinnvoll, diese gleich jetzt in dessen Änderungen aufzunehmen.

#### Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

##### Zu Z. 4:

Wir schlagen vor, anstatt des Einleitungssatzes folgende Sätze der Aufzählung voranzustellen:  
„Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend aufgezählte Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung

10. FLAG: Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2003
11. FSVG: Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2002
12. GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2003
13. GuKG: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002
14. StGB: Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002

#### Artikel I. Z. 8

Im § 3 Abs. 3 Z. 3 wird die Wortfolge „des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl.Nr. 8/1992,“ durch den Ausdruck „AsylG“ ersetzt.

#### Artikel I. Z. 9

Im § 3 Abs. 4 wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „von der Landesregierung“ eingefügt und am Ende vor dem Punkt folgende Wortfolge angefügt: „und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält“

anzuwenden.“

#### Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

##### Zu Z. 8:

Es erscheint erforderlich, das gesamte Zitat zu ändern, sodass die Änderungsanordnung lautet:  
„Im § 3 Abs. 3 Z. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl.Nr. 8/1992,“ das Zitat „§ 7 AsylG“.“

#### Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

##### **Zu Z. 9**

Wir sprechen uns gegen die Einfügung der Worte „von der Landesregierung“ in § 3 Abs. 4 aus.

##### **Begründung:**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 schließt Hinterbliebene und Angehörige, die nicht österreichische Staatsbürger sind, nicht von einem Versorgungsgenuss aus. Solche Personen können daher Fremde gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 NÖ PGG sein und

daher auch unter die Nachsichtmöglichkeit des § 3 Abs. 4 NÖ PGG fallen. Für diese Nachsicht ist bisher der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Verbandsvorstand zuständig. Es ist nicht einzusehen, dass nun die Landesregierung in diesen Fällen zuständig sein soll. Auf die unverändert gebliebenen Zuständigkeitsbestimmungen des § 20 wird unsererseits hingewiesen.

#### Abteilung Gemeinden – IVW3:

##### Im Besonderen:

Im Art. I Z. 9 des Entwurfes ist eine Änderung des § 3 Abs. 4 NÖ PGG dahingehend vorgesehen, dass die Voraussetzung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft **von der Landesregierung** nachgesehen werden kann, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.

Die im NÖ PGG geregelten Aufgaben der Gemeinden sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (siehe § 26 NÖ PGG). Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und grundsätzlich unter Ausschluss eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde. Die Nachsichtserteilung durch die Landesregierung kann sich nur auf jene Fälle beschränken, in denen die Zuständigkeit nicht beim Gemeinderat oder beim Stadtsenat liegt (siehe die Verfassungsbestimmungen in § 20 Abs. 1 Z. 3 und 4 NÖ PGG). Durch die Formulierung wird aber dem Gemeinderat oder dem Stadtsenat die Möglichkeit der Nachsicht genommen. In der Praxis wird die Nachsichtsmöglichkeit in diesem Bereich aber kaum benötigt

werden.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

§ 3 NÖ PGG: Personenkreis

Der Anspruch auf Pflegegeld wird weiter für Fremde an den rechtmäßigen Aufenthalt geknüpft, wobei die Landesregierung als zuständige Behörde zur Nachsichterteilung einheitlich festgelegt wird.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

§ 4 NÖ PGG: Anspruchsvoraussetzungen

Im derzeitigen NÖ PGG besteht Anspruch auf Pflegegeld ab Vollendung des 3. Lebensjahres, wobei schon bisher für Härtefälle (wenn eine stationäre Pflege vermieden werden konnte) eine Nachsichtsmöglichkeit vorgesehen war. Seit dem Entfall dieser Voraussetzung im Bundespflegegeldgesetz wurde auch in NÖ in jedem Fall diese Nachsicht erteilt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung erübrigt sich die Nachsichterteilung!

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 12:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

„Im § 4a Abs. 1 werden vor dem Wort „Muskeldystrophie“ das Wort „genetischen“ und vor dem Wort „Cerebralparese“ das Wort „infantilen“ eingefügt.“

Artikel I. Z. 10

Im § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ab Vollendung des dritten Lebensjahres“.

Artikel I. Z. 12

Im § 4a Abs. 1 wird der Ausdruck „Muskeldystrophie“ durch den Ausdruck „genetischen Muskeldystrophie“ und der Ausdruck „Cerebralparese“ durch den Ausdruck „infantilen Cerebralparese“ ersetzt.

#### Artikel I. Z. 17

Im § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind von der Person zu ersetzen, in deren Vermögen diese Pflegegelder übergegangen sind. Empfang im guten Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.“

#### Artikel I. Z. 18

Im § 11 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Trägers der Sozialhilfe“ die Wortfolge „oder der Jugendwohlfahrt“ eingefügt; weiters wird die Wortfolge „Sozialhilfemitteln auf den Träger der Sozialhilfe“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Mitteln der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrt auf den jeweiligen Träger“

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

##### § 4a NÖ PGG: Mindesteinstufungen

Durch die Einfügung entsprechender Fachtermini (genetische Muskeldystrophie, infantile Cerebralparese und Gesichtsfeldeinschränkung) werden Unklarheiten medizinischer Natur ausgeräumt.

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

##### § 10 NÖ PGG: Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine Rückforderung nach dem Tod des Pflegegeldbeziehers von der Personen möglich, in deren Vermögen das Pflegegeld übergegangen ist.

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

##### § 11 NÖ PGG: Übergang und Ruhen des Anspruches

Durch die ausdrückliche Nennung der Jugendwohlfahrt wird der Anspruchsübergang auch in diesen Fällen klargestellt.

Durch die Ausnahme von den Ruhensbestimmungen für in der Pensionsversicherung selbstversicherte Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 4 pflegen, soll die Selbstversicherung einer Pflegeperson gesichert werden.

Um die Rechtsposition zu verbessern wird die Antragsfrist für einen Ruhensbescheid auf 3 Monate verlängert.

Artikel I. Z. 22 (nun Z. 23)

Im § 11 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „§ 77 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, § 33 Abs. 9 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, § 8 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, oder § 28 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997;“ ersetzt durch: „§ 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;“

Artikel I. Z. 23 (nun Z. 24)

Im § 11 Abs. 7 wird nach dem Zitat „Abs. 2 Z. 1“ die Wortfolge „und über die Anrechnung gemäß Abs. 8“ eingefügt und die Wortfolge „einem Monat“ durch die Wortfolge „drei Monaten“ ersetzt.

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 22:

Beim Wort „Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ sollte der zweite Bindestrich (bzw. Abteilungsstrich) entfallen. Weiters sollte nach der Wortfolge „ersetzt durch“ folgende Wortfolge eingefügt werden: „die Wortfolge“.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

§ 11 NÖ PGG: Übergang und Ruhen des Anspruches  
Durch die ausdrückliche Nennung der Jugendwohlfahrt wird der Anspruchsübergang auch in diesen Fällen klargestellt.  
Durch die Ausnahme von den Ruhensbestimmungen für in der Pensionsversicherung selbstversicherte Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 4 pflegen, soll die Selbstversicherung einer Pflegeperson gesichert werden.  
Um die Rechtsposition zu verbessern wird die Antragsfrist für einen Ruhensbescheid auf 3 Monate verlängert.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

§ 11 NÖ PGG: Übergang und Ruhen des Anspruches  
Durch die ausdrückliche Nennung der Jugendwohlfahrt wird der Anspruchsübergang auch in diesen Fällen klargestellt.  
Durch die Ausnahme von den Ruhensbestimmungen für in der Pensionsversicherung selbstversicherte Personen, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 4 pflegen, soll die Selbstversicherung einer Pflegeperson gesichert werden.  
Um die Rechtsposition zu verbessern wird die Antragsfrist für einen Ruhensbescheid auf 3 Monate verlängert.

Artikel I. Z. 25 (nun Z. 26)

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz

(1) Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz

1. gemäß §§ 14a oder 14b AVRAG gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder  
2. gemäß § 32 AIVG oder  
3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge  
in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt.

(2) Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuzahlen.

(3) In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 zu gewähren; sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, sind Vorschüsse mindestens in Höhe des

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 25:

Zu § 14a Abs. 5 schlagen wir vor, anstatt des Wortes „Maßgabe“ das Wort „Abweichung“ zu verwenden.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

§ 14 a NÖ PGG: Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz

Mit dieser Gesetzesänderung soll es Personen ermöglicht werden, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes, eine Familienhospizkarenz in Anspruch zu nehmen. Durch die Meldung der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz soll die Änderung der Auszahlung ab dem folgenden Monat an den Antragsteller erfolgen. Vorschüsse sind mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 zu gewähren. Sollte bereits Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, ist ein Vorschuss mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Sofern ein höheres Pflegegeld wahrscheinlich ist, kann auch ein höherer Vorschuss geleistet werden. Da die Anträge auf Vorschussleistung an keine besondere Form gebunden sind, soll rasch und unbürokratisch geholfen werden. Auch zur Fortsetzung des Verfahrens beim Tod sollen Personen, welche die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, berechtigt sein.

NÖ Hilfswerk:

Zu diesem Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Im § 14a Abs. 2 – „Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen“ – hier wäre es hilfreich, genau an-



Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Ein bereits rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld und die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen sind bei der Berechnung des Vorschusses zu berücksichtigen. Diese Vorschüsse sind ab dem Monat zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Bei der Auszahlung dieser Vorschüsse ist Abs. 1 anzuwenden.

(4) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes oder die Vorschüsse sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen verlangt wird.

(5) § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.“

#### Artikel I. Z. 28 (nun Z. 30)

Im § 23a Abs. 1 Z. 1 wird in der Klammer das Zitat „§ 4“ ersetzt durch das Zitat: „§§ 3 und 4, ausgenommen § 3 Abs. 4“

zugeben, von wem diese Bescheinigung erfolgen soll.

#### Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

##### Zu Z. 28:

Die Änderungsanordnung könnte auch lauten:

„Im § 23a Abs. 1 Z. 1 tritt in der Klammer anstelle des Zitates „§ 4“ das Zitat „§§ 3 und 4, ausgenommen § 4 Abs. 4“.“

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

##### § 23 a NÖ PGG: Klagemöglichkeiten

Es soll klargestellt werden, dass auch die Beurteilung, ob ein Antragsteller dem anspruchsberechtigten Personenkreis zuzurechnen ist, in die Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte fällt. Davon ausgenommen ist die Erteilung der Nachsicht von der österr. Staatsbürgerschaft, die wie in den übrigen Bundesländern als Verwaltungssache von der Landesregierung zu entscheiden

ist.

#### Artikel I. Z. 29 (nun Z. 31)

Im § 23a Abs. 1 Z. 3. wird in der Klammer nach dem Zitat „§ 10“ folgende Wortfolge eingefügt: „, ausgenommen § 10 Abs. 6“

#### Artikel I. Z. 34 (nun Z. 36)

Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Behörden und die Landesregierung können Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere kann in Form von Hausbesuchen überprüft werden, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist, und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollten nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden.“

#### Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

##### Zu Z. 29:

Nach „23a Abs. 1 Z. 3“ hat der Punkt zu entfallen.

#### Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

##### Zu Z. 34:

Am Anfang der Änderungsanordnung sollte das Wort „Dem“ durch das Wort „Im“ ersetzt werden.

#### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

§ 24 NÖ PGG: Information, Kontrolle und Qualitätssicherung  
Die Qualitätssicherung soll intensiviert werden. Die Überprüfung der Pflegesituation ist daher in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Insbesondere kann in Form von Hausbesuchen überprüft werden, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist, und erforderlichenfalls soll durch die Information und Beratung zur Verbesserung der Pflegesituation beigetragen werden.

Die Prüfung der Frage, ob eine entsprechende Pflegequalität vorliegt, ist in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Betroffenen vorzunehmen. Das Informations- und Beratungsangebot, z.B. über Hilfsmittel oder soziale Dienste, ist an alle an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen zu richten.

Artikel I. Z. 36 (nun Z. 38)

Im § 25 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4; Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Die Entscheidungsträger nach dem BPGG und die übrigen Träger der Sozialversicherungen sind verpflichtet, auf Verlangen den Behörden und den Gerichten die zur Feststellung des Anspruches und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln.“

NÖ Pflegegeldgesetz 1993-S

Mit den in den Verfahren über die Zuerkennung und Erhöhung von Pflegegeld beigezogenen Sachverständigen, wie Amtsärzte, Diplomsozialarbeiter und Pflegeaufsicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, verfügen die Behörden und die Landesregierung zwar über das fachlich qualifizierte Personal. Bei mehr als 8000 Pflegegeldbeziehern in NÖ werden diese Beratungsleistungen mit dem derzeitigen Personalstand (der Diplomsozialarbeiter der Sozialabteilungen bzw. der Amtsärzte) nicht möglich sein!

Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Zu Z. 36:

Es erscheint erforderlich, vor der Wortfolge „Höhe des Pflegegeldes“ das Wort „der“ einzufügen.